

# **Satzung des Vereins „Tourismus Dreisamtal e.V.“**

## **Präambel**

Im Jahr 1921 wurde der Kur- und Verkehrsverein Kirchzarten gegründet und besteht somit seit mehr als 80 Jahren. Der Kur- und Verkehrsverein Kirchzarten öffnete sich im Jahr 2001 für alle am Tourismus interessierten Personen im Dreisamtal mit den Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen. Das Ziel dieser Öffnung war, eine sich für den Tourismus des Dreisamtals insgesamt einsetzende Vereinigung zu haben. Der Name des Kur- und Verkehrsvereins wurde deshalb in „Interessengemeinschaft Tourismus Dreisamtal“ geändert.

Nachdem sich diese Umstrukturierung bewährt hat, soll nunmehr der Bereich Tourismus privatisiert werden. Diesem Zweck dient die neuerliche Satzungs- und Namensänderung.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tourismus Dreisamtal“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchzarten.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Vereins**

- (1) Interessenvertretung aller an der touristischen Wertschöpfung im Dreisamtal beteiligten Leistungsträger.
- (2) Werbung für den Tourismus innerhalb und außerhalb der Gemeinden des Dreisamtales (Innen- und Außenmarketing).
- (3) Die Förderung der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen, Kulturgütern und Brauchtum.
- (4) Entwicklung von Organisationsformen zur verstärkten Kooperation zwischen den Leistungsträgern und den Gemeinden auf privatwirtschaftlicher Basis.
- (5) Beratung und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder.
- (6) Angebote von Schulungs- und Informationsveranstaltungen, welche die touristische Leistungsfähigkeit der Leistungsträger im nationalen und internationalen Wettbewerb stärken.
- (7) Entwicklung und Durchführung von Events, Veranstaltungen und Projekten.

### **§ 3**

#### **Eintragung**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. Er trägt dann den Namen „Tourismus Dreisamtal e.V.“.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Ferner darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts (Firmen und Einzelpersonen) sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden, welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen. Die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen sind geborene Mitglieder des Vereins.
- (3) Ehrenmitglieder sind solche, die sich um den Verein Tourismus Dreisamtal e.V. besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Vorstandschaft ernannt.

### **§ 5**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser kann durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss das Aufnahmegesuch ablehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Verein mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich angezeigt werden muss,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange ausgesprochen werden kann.
- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit herrührenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
  - b) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen;
  - c) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
  - d) Auskünfte über Vereinsangelegenheiten vom Vorstand zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu geben und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind,
  - a) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
  - b) der erweiterte Vorstand (§ 9)
  - c) die Mitgliederversammlung (§ 10).
- (2) Die Organe des Vereins bestimmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 8**

### **Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus je einem geborenen Vertreter der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen. Dazu kommen vier Vertreter der Anbieterseite, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Kassenwart und einen Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung, stellt die Tagesordnung auf und lädt ein. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Über die Verhandlungen der Fachbereiche und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung vollständig wiedergeben und unmittelbar nach der Verhandlung erstellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten je eine Abschrift.
- (7) Für besondere Funktionen und Aufgaben, die von Vorstandmitgliedern und Mitgliedern des Vereins für diesen wahrgenommen werden, können vom geschäftsführenden Vorstand Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Reisekosten festgelegt werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen betreffend die Kassengeschäfte enthalten sein müssen.

## **§ 9**

### **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Sprechern der Fachbereiche
  1. Hotellerie
  2. Gastronomie
  3. Ferien auf dem Bauernhof
  4. Gästezimmer
  5. Ferienwohnungen
  6. Camping
  7. Handel und Gewerbe
- (2) Die Sprecher der Fachbereiche werden von deren Mitgliedern gewählt.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat lediglich beratende Funktion und soll den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Arbeit unterstützen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Anbieterseite des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte entgegen und befindet über die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt eine Beitragsordnung, in der die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge festgelegt sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 20 Prozent der Mitglieder oder von zwei der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen gemeinsam unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried

und Stegen unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen bzw. zu veröffentlichen.

- (5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Rechenschafts- und Kassenbericht
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen, soweit erforderlich
  - f) Wünsche und Anträge
  - g) Verschiedenes
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme der Bestimmungen in § 12 Abs. 2 - ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

Nach Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand für einzelne Sonderaufgaben oder Fachgebiete Arbeitsausschüsse einsetzen und für diese einen Obmann berufen. Diese Ausschüsse können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand aufgelöst werden.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsgemäß (§ 9) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (3) Wird gemäß § 11 Abs. 2 die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt das Vereinsvermögen prozentual entsprechend der Anzahl der Mitgliedern aus den vier Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen an diese vier Gemeinden, die es zur Förderung der Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung zweckgebunden zu verwenden haben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10.04.2018 in Kirchzarten beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Kirchzarten, den 10.04.2018